Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 | Nr. 51.

(Nr. 12608.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —] vom 10. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 421)/17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315). Vom 25. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die §§ 16 und 17 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —] vom 10. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 421)/17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) erhalten folgende Fassung:

§ 16.

Schulbeiträge.

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) Schulbeiträge erheben.

(2) In diesem Falle sind zur Leistung von Schulbeiträgen verpflichtet:

a) die zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden des Bezirkes,
b) die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Arbeitgeber berufsschulpflichtiger Jugendlicher des Bezirkes,
c) die gewerbesteuerfrei veranlagten Gewerbetreibenden des Bezirkes, die berufsschulpflichtige Jugendliche beschäftigen, und
d) die gesetzlichen Vertreter derjenigen berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die in keinem Arbeitsverhältnisse stehen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1923.

(3) Die Schulbeiträge werden in der Form von Zuschlägen zu der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erhoben. Die Höhe der Zuschläge wird in den Fällen zu a nach zuvoriger Anhörung der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen durch Beschluß der Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) festgesetzt. Die Summe dieser Beiträge darf die Hälfte der durch Zuschüsse des Reichs und des Staates nicht gedeckten Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen nicht übersteigen. Die Höhe der Beiträge beträgt in den Fällen zu b für jeden beschäftigten berufsschulpflichtigen Jugendlichen höchstens den auf einen Jugendlichen entfallenden Durchschnittssatz der zu Beginn des Schuljahrs nach a veranschlagten Schulbeiträge, unter den Fällen zu c und d für jeden Jugendlichen höchstens die Hälfte des Satzes zu b.

(4) Die Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

(5) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) sind verpflichtet:

a) den Körperschaften öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, von den gemäß Abs. 3 erhobenen Schulbeiträgen den nach Maßgabe der Schülerzahl auf diese entfallenden Anteil abzuführen und

b) Gewerbetreibenden, die für ihre jugendlichen Arbeiter oder für einen Teil davon eigene, vom Staate anerkannte Werkschulen unterhalten, die Schulbeiträge um einen der Zahl der Werkschüler entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

(6) Für Berufsschulpflichtige, die eine Berufsschule außerhalb ihres Arbeitsbezirkes besuchen, hat die Schulbeitrag erhebende Gemeinde (der weitere Kommunalverband) die im Abs. 3 vorgesehenen Beträge zu erheben und an die Gemeinde des Schulorts abzuführen. Die Gemeinde des Schulorts kann hierauf verzichten. Erhebt die Arbeitsgemeinde keine Schulbeiträge, so kann die Schulgemeinde von dem außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeitgeber den nach Abs. 3 in Frage kommenden Durchschnittsbetrag erheben.

(7) Liegt ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden, so ist der von ihm zu zahlende Schulbeitrag nach der Schülerzahl auf die verschiedenen Schulgemeinden zu verteilen.

(8) Von den am Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schülern und Schülerinnen ist ein Schulgeld zu erheben, das für Gemeindeangehörige nach Stunden berechnet im Verhältnisse den im Abs. 3 Fall b bezeichneten Betrag nicht übersteigen darf. Von auswärtigen Schülern (Schülerinnen) kann ein höheres Schulgeld erhoben werden.

§ 17.

Staatszuschüsse.

(1) Zur Gewährung von Zuschüssen an die Schulträger stellt der Staat einen Betrag in Höhe eines Drittels der durch Zuschüsse des Reichs nicht gedeckten persönlichen Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen bereit.

(2) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Grundsätze für die Verwendung der Mittel werden von den beteiligten Ministern nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen ist, daß die Einrichtungen und die Lehrpläne der Schulen den Bestimmungen des Handelsministeriums entsprechen.

Artikel 2.

§ 16 dieses Gesetzes tritt am 1. Oktober 1923, § 17 mit Beginn des Rechnungsjahrs 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister:

Braun. Siering. Boelitz.

(Nr. 12609.) Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung. Vom 1. September 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel 1.

Das Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   Die in den Gesetzen vorgesehene Anpassung der Steuern an die Geldwertänderung erfolgt, sofern sich aus dem Gesetze nicht etwas anderes ergibt, für jedes Kalendervierteljahr oder für jeden Kalendermonat durch Vervielfachung der für das erste Vierteljahr oder den ersten Monat des Rechnungsjahrs 1923 geltenden Steuerbeträge. Als Höchstgrenze für die Vervielfachung wird vierteljährlich (monatlich) vom Staatsministerium eine Verhältniszahl festgesetzt, die der Änderung des Geldwerts seit dem 1. April 1923 Rechnung trägt. Die Vervielfachung für das einzelne Vierteljahr und den einzelnen Monat ist nach dem Einnahmebedarf innerhalb dieser Höchstgrenze zu bemessen.

   Die vierteljährliche Verhältniszahl soll jeweils bis zum 1. des zweiten Monats des Vierteljahrs, die monatliche Verhältniszahl bis zum 1. des Monats festgesetzt werden. Die Verhältniszahl darf die Zahl nicht übersteigen, mit der das Goldzollaufgeld der Reichszollverwaltung zur Zeit der Festsetzung der Verhältniszahl gegenüber dem Goldzollaufgelde vom 1. April 1923 vervielfacht worden ist.

   Beträgt das Goldzollaufgeld am 15. des zweiten Monats eines Vierteljahrs mehr als das Doppelte des Standes bei Festsetzung der Verhältniszahl für dieses Vierteljahr, so kann das Staatsministerium die festgesetzte Verhältniszahl abändern.

2. Im § 6

   a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

      Wird die Zahlung von staatlichen Steuern, einschließlich der durch Gesetz angeordneten Vorauszahlungen, nicht rechtzeitig geleistet, so ist nach näherer Anordnung des Finanzministers ein Zuschlag zu zahlen.

   b) werden die Abs. 2 und 3 gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

   Nach näherer Anordnung des Finanzministers kann auch im Falle der Stundung eines Steuerbetrags ein Zuschlag erhoben werden.

4. In den §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2 werden die Worte „§§ 6 bis 8“ und „§§ 6 bis 9“ jeweils ersetzt durch die Worte „§§ 6, 7“.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung (Gesetzsamml. S. 361) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach Anhörung eines Ausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags" gestrichen.

Im § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

Soll ein geringerer Zuschlag erhoben werden, als der Verhältniszahl entspricht, so ist der Zuschlag nach Anhörung eines Ausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags festzusetzen.

Artikel 3.

Das Gesetz zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II § 1 Satz 3 werden hinter „Vierteljahre" die Worte „oder Monate" eingefügt.
2. Im Artikel III erhalten die §§ 1 und 2 folgende Fassung:

§ 1.

Wird die Zahlung einer an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband geschuldeten Abgabe, einschließlich der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Vorauszahlungen, nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte geleistet, so ist nach näherer Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen ein Zuschlag zu zahlen.

§ 2.

Nach näherer Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen kann auch im Falle der Stundung eines Steuerbetrags ein Zuschlag erhoben werden.

3. Artikel III § 4 wird gestrichen.

Artikel 4.

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 haben Rückwirkung vom 1. Juli 1923 ab; die monatliche Verhältniszahl wird jedoch erstmalig für den Oktober 1923 festgesetzt.

Artikel 2 tritt mit dem 1. Dezember 1923 außer Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. Für den Finanzminister: Boelitz.

(Nr. 12610.) Zustimmungserklärung des Staatsministeriums zu der kirchlichen Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs. Vom 21. April 1923.

Der von dem Landeskirchenausschusse der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen unter dem 8. Dezember 1922 erlassenen Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs wird für das Preußische Staatsgebiet die Zustimmung erteilt.

Die Umlagebeschlüsse der Landeskirche (Artikel I der Notverordnung) bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers.

Die staatliche Mitwirkung bei der Ausführung der Artikel IV und V erfolgt nach Artikel 11 und 3 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen, vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125).

Berlin, den 21. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs.

Vom 8. Dezember 1922.

Auf Grund des § 34, 3 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetzsamml. S. 8) wird, nachdem der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, unter Vorbehalt einer endgültigen Neuregelung des kirchlichen Finanzwesens verordnet, was folgt:

Artikel I.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Ausgabebedarf der Landeskirche für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen landeskirchlichen Zwecke, einschließlich der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Artikel I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 (K. G. u. V. Bl. S. 75) befriedigten landeskirchlichen Zwecke, sowie der Deckungsbedarf für solche Ausgaben, welche vom Evangelischen Landeskirchenausschusse bei neu auftretenden landeskirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen werden, sind auf die Synodalverbände der Landeskirche alljährlich umzulegen.

Artikel II.

Die Umlegung erfolgt zunächst auf das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfene Gebiet und auf die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche nach demjenigen Verhältnisse, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt waren. Sofern dabei für einzelne außerhalb des deutschen Steuerhoheitsbereichs liegende Gebiete wegen ihrer besonderen Verhältnisse Härten entstehen, ist der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, sie zu Lasten des der deutschen Steuerhoheit unterworfenen landeskirchlichen Gebiets auszugleichen.

Artikel III.

Der gemäß Artikel II auf das der deutschen Steuerhoheit unterworfene Gebiet entfallende Umlagenanteil ist auf die dazugehörigen Provinzialsynodalverbände nach dem Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls der in ihrem Bezirke wohnenden Mitglieder der Landeskirche zu verteilen.

Artikel IV.

Für die Aufbringung der nach Artikel III auf die Provinzialsynodalverbände entfallenden Umlagenanteile verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Matrikel alljährlich aufzustellen oder zu ergänzen ist. Ist die Provinzialsynode nicht versammelt, so stellt der Provinzialsynodalvorstand unter Zustimmung des Konsistoriums die Matrikel fest. Diese Vorschriften sind auch bei der Aufbringung der Umlagenanteile in den der deutschen Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebieten der Kirche sinngemäß anzuwenden, sofern dort nicht eine besondere Regelung erfolgt.

Artikel V.

Für die Befugnis der Provinzialsynodalverbände zur Ausschreibung von Umlagen für provinzielle kirchliche Zwecke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die durch Umlage zu deckenden Ausgaben dieser Art — abgesehen von den Synodalkosten — den zehnten Teil der jeweiligen landeskirchlichen Umlageanforderung an den Provinzialsynodalverband — abgesehen von der für die Generalsynodalkosten — nicht übersteigen dürfen.

Artikel VI.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erlassen.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1922 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, am 8. Dezember 1922.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß.

(Siegel.) D. Moeller.

(Nr. 12611.) Verordnung über eine Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Frauenbeihilfe. Vom 21. August 1923.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 314) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Es werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag — § 18 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) —

für die zweite Hälfte des Monats Juli 1923 auf 574 vom Hundert,
» » erste » » » August 1923 » 6 504 » » und
» » zweite » » » » 1923 » 13 530 » » ;

b) die Frauenbeihilfe — § 18 Abs. 2 a. a. O. —

für die zweite Hälfte des Monats Juli 1923 auf 332 000 Mark monatlich,
» » erste » » » August 1923 » 3 672 000 » » und
» » zweite » » » » 1923 » 7 500 000 » » .

Berlin, den 21. August 1923.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Weber.

(Nr. 12612.) Dritte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen. Vom 25. August 1913.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) und des Reichsgesetzes über die weitere Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird hiermit verordnet:

1. Artikel 4 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen, vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 151) — Erste Verordnung — erhält folgende neue Ziffer 4:

   4. In Gemeinden, in denen die Veranlagung zur Gebäudesteuer teilweise nicht nach Mietpreisen erfolgt ist, kann auf Antrag der Gemeinde mit Genehmigung des Finanzministers die für den Gemeindebezirk nach den Sätzen unter Ziffer 1 veranlagte gesamte Wohnungsbauabgabe auf die einzelnen Gebäudebesitzungen anderweit nach dem Verhältnis der für die Veranlagung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen nach dem Gesetze vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) maßgebenden Ergänzungssteuerwerte umgelegt werden.

   Ist der Ergänzungssteuerwert einer Gebäudebesitzung mit dem anderer Grundstücke für die Veranlagung der Grundvermögensteuer in einem Betrage festgesetzt, so ist der nach dem Verhältnis zum Gesamtwert auf die Gebäudebesitzung entfallende Teil des Ergänzungssteuerwertes durch den Grundsteuerausschuß (§ 5 (2) des Gesetzes vom 14. Februar 1923) festzusetzen.

2. Die Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen, vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 151) — Zweite Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen — wird wie folgt geändert:
   a) Unter Ziffer 1 tritt an die Stelle des Wortes »Sechsfache« das Wort »Dreißigfache«.
   b) Unter Ziffer 2 ist die Zahl 9 000 durch 45 000 zu ersetzen.

Berlin, den 25. August 1923.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Conze.

(Nr. 12613.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 20. Juli 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 15. Juli 1923 an durchweg auf das 11 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 15. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 2 500 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 370), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 14. Juli 1923 aufgehoben.

Berlin, den 20. Juli 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Ramm.

(Nr. 12614.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 20. August 1923 ab durchweg auf das 200 000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 100 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 20. August 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 45 000 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 13. August 1923 (Gesetzsamml. S. 404), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 19. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12615.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 28. August 1923.

Vom 1. Oktober 1923 beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 2 500 000 Mark.

Berlin, den 28. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (Direktion der Essener Straßenbahnen) in Essen für Zwecke des Straßenbahnbetriebs in Stadt- und Landkreis Essen, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 277, ausgegeben am 28. Juli 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hamborn für die Verlängerung der elektrischen Straßenbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 278, ausgegeben am 28. Juli 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Osterath für die Erweiterung des Rathauses, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 317, ausgegeben am 18. August 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. August 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Bentelerwerke, Werk Neuhaus i. W. zu Neuhaus, für die Herstellung einer Privatanschlußbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 33 S. 156, ausgegeben am 18. August 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.